

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrund- lage	Gebühr/Ausla- ge in Euro
1	2	3	4
5.11.3	Imkereiwesen		
	Genehmigung eines Antrags zur Aufstellung von Bienen- völkern innerhalb eines Schutzbezirks von Belegstellen für Bienen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Thüringer Belegstellen- schutzgesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231) in der je- weils geltenden Fassung		21
6	Sachverständige der Land- und Forstwirtschaft ein- schließlich des Gartenbaus und des Fischereiwesens		
	Öffentliche Leistungen aufgrund der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352) in der jeweils gelten- den Fassung		
6.1	Bearbeitung eines Antrags nach § 4 Abs. 1		
6.1.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungser- bringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung fallen		
6.1.1.1	für das erste Sachgebiet		448
6.1.1.2	für jedes weitere Sachgebiet		128
6.1.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungser- bringern aus Drittstaaten		
6.1.2.1	für das erste Sachgebiet		515
6.1.2.2	für jedes weitere Sachgebiet		147
6.2	Öffentliche Bestellung nach § 5 Abs. 1		
6.2.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungser- bringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		96
6.2.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungser- bringern aus Drittstaaten		110
6.3	Verlängerung der öffentlichen Bestellung nach § 2 Abs. 2		
6.3.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungser- bringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		
6.3.1.1	für das erste Sachgebiet		224
6.3.1.2	für jedes weitere Sachgebiet		128
6.3.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungser- bringern aus Drittstaaten		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrund- lage	Gebühr/Ausla- ge in Euro
1	2	3	4
6.3.2.1	für das erste Sachgebiet		258
6.3.2.2	für jedes weitere Sachgebiet		147
6.4	Erweiterung der Bestellung auf andere Sachgebiete		
6.4.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		224
6.4.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		258
6.5	Entgegennahme der Anzeige der Tätigkeitsaufnahme eines in einem anderen Land bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 5 Abs. 4		
6.5.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		96
6.5.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		110
6.6	Ausstellung eines Ersatzausweises für den Lichtbildausweis nach § 6 Abs. 2 Satz 1		
6.6.1	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern, die unter den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen		32
6.6.2	von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern aus Drittstaaten		37
7	Wegegebührenpauschalen Zusätzlich zu den nach den Nummern 1 bis 5 festzusetzenden Gebühren werden Wegegebührenpauschalen für An- und Abfahrtszeiten von und zur Dienststelle erhoben. Für die Gesamtdauer der An- und Abfahrtszeiten beträgt die Wegegebührenpauschale je Bediensteten Bei Zeitgebühren mit einem Höchstbetrag und bei Rahmengebühren darf jedoch die festzusetzende Gesamtgebühr einschließlich der maßgeblichen Wegegebührenpauschale den Höchstbetrag der Zeitgebühr beziehungsweise die Obergrenze der Rahmengebühr nicht übersteigen. Werden mehrere Verwaltungskostenschuldnerinnen oder Verwaltungskostenschuldner im Rahmen einer zusammenhängenden Fahrt aufgesucht, gilt Folgendes:	bis zu 1 Stunde für mehr als 1 Stunde bis 2 Stunden für mehr als 2 Stunden	36 54 72